

**590/A(E) XXVII. GP**

**Eingebracht am 28.05.2020**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen**

**betreffend Abschaffung der Inländerdiskriminierung beim Zuzug ausländischer Familienangehöriger**

Angehörige österreichischer Staatsbürger\_innen sind gegenüber Angehörigen von EU-/EWR-Bürger\_innen im österreichischen Aufenthaltsrecht deutlich schlechter gestellt. Für Österreicher\_innen ist es in aller Regel viel schwieriger, ihre ausländischen Ehepartner\_innen und Kinder nach Österreich zu holen als für in Österreich lebende EU-/EWR-Bürge\_innen. Während enge Angehörige von EU-/EWR-Bürge\_innen, die aus einem Drittland stammen, bereits kraft ihrer Angehörigeneigenschaft das Recht haben sich in Österreich niederzulassen, gelten für drittstaatsangehörige Familienmitglieder von österreichischen Staatsbürge\_innen strenge formale und materielle Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Schlechterstellung ist beträchtlich: der Kreis der nachzugsberechtigten Familienangehörigen ist eingeschränkt, grundsätzlich ist Auslandsantragstellung vorgesehen, Inlandsantragstellung nur nach rechtmäßiger Einreise und während rechtmäßigem Aufenthalt, Nachweis von höheren Mindesteinkünften (in der Regel weit über 1.600 Euro netto monatlich), Nachweis von Deutschkenntnissen bereits bei Erstantragstellung, Eingehen der Integrationsvereinbarung, etc.

Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) wird zwar nicht an die Staatsbürgerschaft angeknüpft, sondern daran, ob Zusammenführende ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen haben. Allerdings haben EU-/EWR-Bürger\_innen, die ihre Familie nach Österreich holen wollen, immer von ihrem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht Gebrauch gemacht, während dies bei den meisten Österreiche\_innen nicht der Fall ist. Ob die günstigeren Regelungen für den Familiennachzug angewendet werden oder nicht, ist daher in aller Regel eine Frage der "richtigen" oder "falschen" Staatsbürgerschaft.

Darüber hinaus führt die Differenzierung anhand der Inanspruchnahme des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts in der Praxis zu Anwendungsproblemen und schwierigen Abwägungsfragen. Eine Neuregelung, die unbestimmte Gesetzesbegriffe und Verweise auf Europarecht vermeidet, wäre daher auch im Sinne der Klarheit und Vorhersehbarkeit für die Betroffenen wünschenswert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Schlechterstellung von Angehörigen von Österreicherinnen und Österreichern, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nicht in Anspruch genommen haben, im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht beseitigt."

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.*